

Aktenvermerk

Von: RE-AL / Heimo Typplt
An: Präsidium
Kopie an:
Datum: 16. Mai 2018

Stellungnahme zum Antrag Nr. 48 der AUGÉ/UG betreffend „Sicherheitspaket: Totale Videoüberwachung für alle?“

Grundsätzlich ist anzuführen, dass Eingriffe in die Grundrechte notwendig und auch zulässig sind, um für Sicherheit zu sorgen und Kriminalität zu bekämpfen. Dabei ist aber stets der Grundsatz zu beachten, dass diese Eingriffe immer das gelindeste Mittel darstellen müssen und verhältnismäßig sein müssen.

Der Verfassungsgerichtshof hat 2007 in einer Entscheidung zur Frage der Zulässigkeit von Section Controls diese nur bei Einhaltung enger Regeln und Voraussetzungen gestattet. So hat der Verfassungsgerichtshof in dieser Entscheidung ausgeführt, dass eine Überwachung von Autofahrern nur auf bestimmten, besonders gefährlichen und per Verordnung festgelegten Strecken zulässig ist. Weiters dürfen nur solche Kennzeichendaten gespeichert und an die Behörden übermittelt werden, wenn die erfassten Fahrzeuge zu schnell unterwegs oder bereits zur Fahndung ausgeschrieben sind. Eine quasi unbegrenzte und unbeschränkte Vorratsdatenspeicherung ist mit dieser Entscheidung nicht in Einklang zu bringen.

Auch der EUGH hat im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung mehrfach festgestellt, dass eine anlasslose und verdachtsunabhängige Speicherung von (Kommunikations-)Daten nicht mit den Grundrechten vereinbar und deshalb nicht zulässig ist.

Wie in der Präambel ausgeführt, verhindern Videoüberwachungen auch keine Verbrechen und dienen – wenn überhaupt – nur dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

Besser wäre es, die für die Überwachung notwendigen Mittel in mehr Personal zu investieren, sprich mehr Polizistenstellen in den einzelnen Regionen, weil damit nicht nur ein subjektives Sicherheitsgefühl bedient wird, sondern eine solche Maßnahme tatsächlich zu einer Verbesserung der Sicherheitssituation beitragen kann.

Beschlussvorschlag:

Annahme des Antrages

Heimo Typplt